



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Wasserbehörde



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Planung und Entwicklung
Frau Yvonne Simond
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

AMT: Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET: SG Abfall, Boden und Wasser
DIENSTSITZ: Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN: Herr Horenburg
ZIMMER: 331
E-MAIL*: christian.horenburg@opr.de
TELEFON: 03391 688-6736
TELEFAX: 03391 688-6702

AKTENZEICHEN: 35239/2022/FEH/30

DATUM: 26.08.2022

Eingangsdatum: 07.07.2022

Antragsteller: Gemeinde Fehrbellin
Planung und Entwicklung
Frau Yvonne Simond
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Fehrbellin "Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin" (Planstand: 06/2022)

Grundstück: Fehrbellin, Fehrbellin, ~

Gemarkung(en): Tarmow **Flur(e):** 3 **Flurstück(e):**

Sehr geehrte Frau Simond,

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Hinweise:

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.

Da noch kein Baugrundachten vorliegt, kann aktuell nicht geprüft werden, ob eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken möglich ist.

2. In der Begründung zum Vorentwurf wurde unter Punkt „5.2.2 Abwasserentsorgung“ mitgeteilt, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz übernimmt.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde wurde diese Aufgabe nicht dem Zweckverband übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht liegt bei der Gemeinde Fehrbellin.

Somit hat die Gemeinde Fehrbellin entsprechend § 66 BbgWG das auf ihrem Gebiet anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben.

3. Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Die Schmutzwasserentsorgung hat über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

Dabei ist in Bezug auf den Schmutzwasseranfall und die Zusammensetzung des Schmutzwassers mit dem Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz abzustimmen, welche Unternehmen sich im Gewerbegebiet ansiedeln dürfen, damit es nicht zu einer Überlastung der Kläranlage Fehrbellin kommt.

4. Die Pläne zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedürfen nach § 71 Abs. 1 BbgWG der Anzeige bei der Wasserbehörde.
5. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).
6. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Horenburg
Technischer Sachbearbeiter